



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Guglia, Eugen: Zur Geschichte der konservativen Doktrin

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

handnen Arbeitsstellen von Deutschen eingenommen werden, und daß man es verhindert, daß Ausländer davon Besitz nehmen. Zunächst können die, die man nicht auf Grund von Verträgen zuzulassen braucht, zurückgewiesen werden, und im übrigen würde man bei gutem Willen viele Mittel in Händen haben, die Einheimischen vor den Einwanderern zu bevorzugen. Heißt es jetzt: „Amerika für die Amerikaner“ und „Rußland für die Russen,“ so können wir nicht umhin, diesem Rufe zu folgen und zu sagen: „Deutschland für die Deutschen!“



Zur Geschichte der konservativen Doktrin

Von Eugen Guglia



In zwei herrlichen Abhandlungen hat Ranke die wichtigsten der Theorien, auf denen der moderne Konstitutionalismus beruht — die von der Volkssouveränität und die von den drei Gewalten —, auf ihre Herkunft geprüft und durch all ihre Wandlungen begleitet. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß die erstere in dem Widerstreit zwischen geistlicher und weltlicher Macht am Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts entstanden und zuerst von gelehrten Jesuiten behauptet worden ist, die andre dagegen ihren Ursprung teils in den politischen Bewegungen hat, die England von den Zeiten der Reformation bis auf die Restauration durch Wilhelm den Dritten erfuhr, teils in der Opposition, in der in Frankreich während der Regierung Ludwigs des Fünftehenden die Parlamente so oft zum Königtum gestanden haben.

Nun ist wohl allgemein bekannt, daß sich schon am Ende des vorigen Jahrhunderts der revolutionären Staatslehre eine andre Doktrin entgegengesetzte, die dann in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung gefunden hat. Zum Teil ist diese von derselben theoretischen Grundlage ausgegangen, wie jene: die ersten Gegner der Revolution haben die Lehre von der Teilung der Gewalten und nicht selten auch den Satz vom Gesellschaftsvertrag und von der Souveränität des Volks angenommen und sich so gut wie die Verteidiger der Revolution auf Montesquieu und auf Rousseau berufen. Man durchblättere einmal die Schriften der Rivarol, Rehberg, Brandes u. a., und man wird finden, daß sie sich nur in der Auslegung und Anwendung jener Theorien von ihren Gegnern unterscheiden. Wohl gab es daneben noch eine kleine Schar von Antagonisten der Revolution, die von dem alten Standpunkte des Königtums von Gottes Gnaden ausgingen und denen Filmer und Bossuet noch Autoritäten waren; aber diese bedeuteten nichts, und auf den

Fortgang der politischen Theorie in unserm Zeitalter haben sie gar keinen Einfluß ausgeübt. Es entsteht nun die Frage, woher die Elemente in unsre heutige Staatsansicht gekommen sind, die der gesamten ältern Theorie durchaus fremd sind, also zum Beispiel unsre Auffassung des Königtums. Denn es wird doch niemand behaupten, daß, wer heute die Berechtigung dieser Institution überhaupt noch zugiebt, sie auf den Contrat social oder die Lehre von der Teilung der Gewalten gründe. Andererseits sind es auch nur wenige extreme Stimmen, die noch von einem Königtum von Gottes Gnaden im Sinne Jakobs des Ersten und Ludwigs des Vierzehnten sprechen; in dem Geräusch unsrer politischen Diskussionen machen sie sich kaum bemerkbar.

Die Geschichte der Staatswissenschaften hat diese Frage längst beantwortet: der geistige Urheber der neuen konservativen Doktrin unsers Jahrhunderts ist der Schweizer Karl Ludwig von Haller. Dadurch, daß er den Unterschied zwischen natürlicher und bürgerlicher Gesellschaft nicht wollte gelten lassen, erschütterte er das ganze Gebäude der politischen Theorie, wie es die letzten zwei Jahrhunderte aufgeführt hatten; nicht nur den Anwälten des konstitutionellen Schemas nach französischem Muster, auch dessen Bestreitern entzog er den Boden, auf dem sie Stellung genommen hatten.

Eben in jenen Abhandlungen Rantes, von denen wir ausgegangen sind, findet sich die Bemerkung: wenngleich die Doktrin ihr eignes Leben habe und sich durch Spekulation fortentwickle, so übe doch die reale Welt allemal einen bedeutenden Einfluß auf sie aus: die großen Krisen der Gesellschaft gäben Impulse zu neuen Auffassungen, Idealen, Systemen. Das Zusammenwirken jener innern und dieser äußern Motive bildet den eigentlichen Gegenstand von Rantes Untersuchungen.

Von der Lehre Hallers könnte man sagen, sie sei trotz aller ihrer scheinbaren Ursprünglichkeit aus einer längst verbreiteten Ansicht entsprungen, die auf den von ihm oft und mit Geringschätzung bestrittenen Montesquieu zurückgeht: daß nämlich die natürlichen Verhältnisse eines Landes — Klima, Lage, Sinnesart der Bewohner, ihre Vergangenheit, ihre ökonomischen und gesellschaftlichen Zustände — den Charakter der Verfassung bestimmten, die ihm allein angemessen sei, und daß es kein Schema eines besten Staates gebe, das sich überall und unter allen Umständen anwenden lasse. Andererseits meinen wir aber, daß die Ausbildung der Hallerschen Doktrin zu ihrer eigentlichen Gestalt äußern Veranlassungen zuzuschreiben sei. Wir finden diese in den Umwälzungen, die das Vaterland Hallers, die Schweiz, in der Zeit, wo er auf der Höhe des Lebens stand, zwischen 1798 und 1830, erfahren hat. Hierauf ist bis jetzt nur wenig Rücksicht genommen worden.

Haller war 1768 geboren und hat von seinem sechzehnten Jahre an in seiner Vaterstadt Bern, zu deren politisch berechtigten Geschlechtern seine Familie gehörte, in öffentlichen Diensten gestanden. Als sogenannter Kommissions-

Schreiber lernte er die administrativen wie die Justizgeschäfte seines Kantons, als Sekretär zweier Tagkationen, in Baden und in Frauenfeld, die gemeinsamen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft aus eigener Anschauung kennen. Diplomatische Sendungen führten ihn schon in jungen Jahren nach Frankreich, nach Deutschland und Italien. Er war in Paris, als die Nationalversammlung mitten in ihrem Zerstörungswerke begriffen war, in Rastatt, als die Abgesandten der deutschen Stände über die Umgestaltungen berieten, die durch den Sieg des revolutionären Frankreichs über Kaiser und Reich in diesem Reiche notwendig geworden waren. In die Heimat zurückgekehrt, fand er die alte Schweiz zusammengebrochen. Und nun sah er, wie dem Lande eine „dem bisherigen Verhältnisse fremde und bis ins einzelne hinein der damaligen Verfassung der französischen Republik genau nachgebildete, aus gehaltloser Theorie und nicht aus dem Leben hervorgegangne Verfassung“ aufgedrängt wurde. Bern, das im Laufe der Zeit teils durch Verträge, teils durch Krieg weite Landgebiete erworben hatte, die es durch Bögte regierte, verlor die Herrschaft über diese, da vor dem Staatsrecht der Revolution Verträge und Krieg keine Rechtsgründe auf Besitztümer waren: das flache Land wurde zu einem ebenso berechtigten Gliede des Kantons wie die Stadt. In den Räten, die durch Entziehung der richterlichen Befugnisse beschränkt wurden, hatten fortan nicht mehr die Patrizier allein zu walten, auch hier wurde das demokratische Prinzip der Gleichberechtigung aller eingeführt. Wohl ergaben sich aus dieser Veränderung einige Vorteile. Größer aber waren unstreitig die Nachteile. „Das behagliche, genügsame Leben, die heitre Ruhe, der Friede, der sich in diesem glücklichen Lande niedergelassen hatte, mußte — so sagt ein Darsteller dieser Zustände — einem wüsten Treiben der Stürmer und Wähler, wie man dort die niedrigen Bewegten passend nennt, dem Hasse und der Leidenschaft der Parteien weichen. Durch die aufgedrungenen französischen Theorien wurde der Staat auf eine höchst künstliche unorganische Weise eingerichtet und eine Menge von einzelnen Institutionen, die weder dem Lande zusagten, noch wohlthätig für das Land wirken konnten, eingeführt. Das traurigste aber — so heißt es weiter — ist die gänzliche Zerstörung aller Sicherheit für die Zukunft. Der innere Haltpunkt, den die Geschichte des Volks und Staats gewährte, geht verloren, der untergrabne Boden schwankt, Veränderung folgt auf Veränderung, Revolution auf Revolution.“

Haller, der nur einen Augenblick von den damaligen Modetheorien ergriffen worden war, wandte sich alsbald gegen das neue Wesen: in den „Helvetischen Annalen“ bekämpfte er es teils mit den Waffen der Satire, teils mit ernstster Beredsamkeit. Aber die „Annalen“ wurden verboten, und er mußte das Vaterland verlassen. Nun begab er sich in österreichische Dienste: den Feldzug von 1799 und 1800 hat er als Kriegsratssekretär zum Teil in Wien, zum Teil im Lager des Erzherzogs Karl erlebt. Die Geschichte der Wirkungen

und Folgen dieses Feldzugs, „ein historisches Gemälde der Schweiz,“ veröffentlichte er 1802 in Weimar; er bemühte sich darin zu zeigen, daß die kurze Herrschaft revolutionärer Prinzipien in der Schweiz überall allgemeine Unzufriedenheit erzeugt habe und der Sieg der österreichisch-russischen Waffen selbst dort mit Sehnsucht herbeigewünscht werde, wo, wie im bernischen Oberlande, die sogenannte Aufklärung allgemein verbreitet sei. „Woher — fragt er — ist diese Erscheinung anders zu erklären, als aus dem natürlichen Gefühl, dem gesunden Volksverstand, der alle Alerphilosophen zu Schanden macht, daß Zernichtung alles Staatsvermögens, Umstürzung aller vaterländischen Einrichtungen, Gewohnheiten und eignen innern Landesgesetze, an deren Platz nur willkürliche Beamten, sachleeres, unverständliches Gewäsche, Auflagen und fremde Truppen kommen, weder Freiheit noch Glück zu bewirken fähig sind, sondern geradezu das Grab aller Freiheit und alles Glückes ausmachen müssen.“ Wo er dann die Frage erörtert, was nach dem Siege der Verbündeten und dem Zusammenbruch der neuen Ordnung in der Schweiz hätte geschehen sollen und können, entwickelt er schon den Gedanken, der hernach der Grundpfeiler seines ganzen Systems geworden ist. „Selbst das ganze Volk — sagt er — ist nicht berechtigt, irgend jemand seine Privatrechte abzusprechen.“ Die Herrschaft der Hauptstädte in den sogenannten aristokratischen Kantonen über das Land beruhe aber eben auf Privatrechten. Es wäre leicht zu beweisen, meint er an einer andern Stelle, daß eine Anordnung, wobei jedes ursprüngliche Glied des Staates seine Rechte behält, niemand etwas wesentlichen aufopfert und der Souverän nur gewisse, zur gemeinsamen Einigkeit unentbehrliche Befugnisse hat, d. i. eine durch Verträge bestimmte Oberherrschaft, wie sie in der Schweiz (vor 1798) rein geblieben war, im Grunde weit billiger und der individuellen Freiheit angemessener sei, als die neuen sogenannten repräsentativen Regierungen, die zwar — das wie? will er gar nicht berühren — aus dem Volke hervorgingen, allein, einmal gesetzt, ihrem wesentlichen Charakter nach völlig unumschränkt, an nichts gebunden seien, kein Gesetz als ihren Willen kennten, kein Interesse zur Erhaltung fremder Rechte hätten und bei dem, was sie als öffentliches Bedürfnis ausgäben, nicht ihr eignes Gut, sondern das der übrigen verzehrten. Diese einfache Einrichtung lasse jedem das Seine und weiche den Kollisionen durch Festsetzung bestimmter Verhältnisse aus. Sie gründe sich auf Verträge, von Bedürfnissen herbeigeführt, und sei eben deswegen teils frei, teils dem Zwecke angemessen; sie gehe aus allen menschlichen Verbindungen, „gleichsam aus der Natur der Dinge“ hervor und schließe sich dabei wieder schwestertlich ihr an, während die neuen Verfassungen, die man philosophisch nenne, einem jeden das Seine, d. h. die eignen gesellschaftlichen Rechte nähmen und alle Privatzwecke zerstörten, sich auf keinen Vertrag gründeten, sondern einer metaphysischen Idee zuliebe, aber allen Wünschen, Verhältnissen und Bedürfnissen zum Trotz, nur

durch den grausamsten Zwang, durch zahllose Ungerechtigkeiten eingeführt werden könnten und aller künstlichen Kombinationen ungeachtet immer unzweckmäßig blieben.

Johannes von Müller hat dieses Buch Hallers gleich nach dessen Erscheinen mit der „Empfindung heftiger Trauer, des Unwillens und Mißmuts“ gelesen; in einem Briefe, worin er davon spricht, führt er den Spruch an: *Saepe mihi dubiam traxit sententia mentem, curarent superi terras?*

1806 kehrte Haller in die Heimat zurück. Zwar die Verfassungsänderung von 1798 war auch durch die Mediationsakte Napoleons von 1803 nicht rückgängig gemacht worden, aber wenigstens waren die Radikalen zur Ruhe verwiesen und die föderative Gestaltung der Schweiz, die jene angefochten hatten, verbürgt worden. In Bern war der Rat trotz seiner demokratischen Zusammensetzung unbefangen genug, Hallern mit der Professur des Staatsrechts an der dortigen Universität zu betrauen. In der Antrittsvorlesung „Über die Notwendigkeit einer andern obersten Begründung des Staatsrechts“ hat er jene flüchtigen Gedanken des Buches von 1799 über die Grundlage der schweizerischen Kantonalrechte zum Gegenstand einer ausführlichen Erörterung gemacht, die ihm sogleich manche — litterarische und andre — Gegnerschaften zuzog. Aber erst 1808 erschien eine systematische Zusammenfassung und Entwicklung dieser Gedanken unter dem Titel „Handbuch der allgemeinen Staatsklugheit nach den Gesetzen der Natur.“ Sowohl aus jener Rede wie aus dieser Schrift geht hervor, daß er sich mit der Lage der Dinge in seinem Vaterlande keineswegs ausgesöhnt hatte. Endlich, nach dem Ausgang der napoleonischen Herrschaft, war Hoffnung, daß die frühern Zustände wieder hergestellt werden würden. Am 22. Dezember 1813 erklärte der große Rat von Bern die Mediationsverfassung von 1802 für aufgehoben; andre Kantone folgten mit derselben Erklärung. Aber obgleich Bern hierauf an der Spitze von acht alten Kantonen zu Luzern die Erklärung abgab, daß nunmehr wieder der Zustand zu Recht eingetreten sei, der vor dem Eingreifen der französischen Revolutionsregierung jahrhundertlang bestanden habe, wurden trotzdem die alten Verfassungen nicht wieder ins Leben gerufen; so wenig wie in Deutschland trat in der Schweiz eine vollständige Restauration ein, insbesondere blieben alle Unterthanenverhältnisse abgeschafft. Hierdurch waren die Altkonservativen, denen sich Haller selbstverständlich anschloß, keineswegs befriedigt. In dem großen Rat, in den er durch seine Partei gelangte, trat er mit Leidenschaft und Hartnäckigkeit gegen jede Weiterbildung der heimischen Institutionen auf der verhaßten revolutionären Grundlage auf. 1816 gab er den ersten Band seines Hauptwerkes, der „Restauration der Staatswissenschaften oder Theorie des natürlich geselligen Zustandes“ heraus, der das Motto aus Juvenal trägt: *Numquam aliud natura aliud sapientia docet.* Gleich in der Vorrede wird die konstitutionelle Theorie mit einer Art von Fluch belegt: „Wer stets

von bürgerlichen Vereinigungen, künstlichen Garantien, Konstitutionen und Organisationen spricht, von dem weicht, haltet ihn für einen Jakobiner oder für denselben Knecht, und wenn er auch seine Stimme holdselig macht, von Milde und Mäßigung, von Liberalität und Humanität, von Kultur, von vervollkommenung u. s. w. spricht, so glaubet ihm nicht, denn es sind sieben Greuel in seinem Herzen!" Mohl sagt, dies Werk sei nicht bloß ein Buch, sondern eine gewaltige politische That gewesen und habe das unleugbare Verdienst, die dogmatischen Staatswissenschaften durch Aufnahme einer Reihe von Staatsarten, die bis dahin keine Berücksichtigung gefunden hatten, in den Kreis der Beobachtung erweitert zu haben. Was uns betrifft, so finden wir ein weiteres Verdienst auch darin, daß es die alte Auffassung von dem naturrechtlichen Ursprung der Gesellschaft endgiltig beseitigte; die Natur hat nie Gesetze gegeben, nie Rechte geschaffen, sondern Bedürfnis und Macht des Menschen thaten dies. Dieser Satz, den heute auch radikale Theoretiker gelten lassen,*) geht zuletzt auf Haller zurück.

Die folgenden fünf Bände der „Restauration,“ in denen er seine Ansicht an den verschiedenen Staatsarten dargelegt, erschienen von 1812 bis 1834. Inzwischen war es allenthalben in Europa und selbst jenseits des Ozeans zu Revolutionen gekommen, und in vielen Ländern hatten die von ihm so sehr verfehmten Theorien Leben gewonnen. Weit entfernt aber, sich deshalb mit ihnen auseinanderzusetzen oder abzufinden, wie es z. B. Genz und in einer spätern Periode Ranke gethan hat, wurde Haller dadurch immer verbitterter. Am bekanntesten ist die grimmige Schrift, zu der ihn die Konstitution der spanischen Cortes von 1820 veranlaßt hat; sie besteht aus einem ältern, schon 1814 geschriebnen Teil, worin die Verfassung von 1812 einer ausführlichen Kritik unterzogen wird, und aus spätern Bemerkungen, die hinzugefügt wurden, als durch die Revolution von 1820 jener Entwurf aufs neue Gesetzeskraft gewinnen sollte. Niemand wird heute dieses Machwerk, das nichts als eine oberflächliche Nachahmung der französischen Konstitution von 1791 ist, in Schutz nehmen wollen, aber Haller wendet sich darin mit fanatischem Ungestüm gegen jeden Versuch, auf Grund der revolutionären Theorien die monarchische Gewalt zu beschränken. „Fliehet das Wort Konstitution,“ ruft er im Nachwort, „es ist Gift in Monarchien, darum weil es eine demokratische Grundlage voraussetzt, den innern Krieg organisiert und zwei auf Leben und Tod gegen einander kämpfende Elemente schafft.“ Ein „Zeichenwort“ nennt er an einer andern Stelle das Wort Konstitution, „welches Verderben mit sich führt und einen Totengeruch verbreitet.“ Er magt den Satz: „Die Völker bedürfen weit mehr ihre rechtmäßigen Könige als die Könige ihre Völker,“ er

*) Ich finde ihn u. a., gerade so gesagt, in einem Vortrage J. Platters über die Bodenverstaatlichung. Deutsche Worte, April 1892, S. 218.

bricht unwillig den Stab über den modernen Staat überhaupt, der mit dem Unterricht „unsre Seele,“ mit der Wehrpflicht „unsern Körper,“ mit der allgemeinen Besteuerung „unser Eigentum“ raube. In dieser unveröhnlichen Härte verblieb er; die Anfechtungen, die er infolge seiner Ansichten erfuhr, bestärkten ihn nur darin. So wie einst seine „Annalen,“ so wurde nun seine Schrift über die spanische Konstitution in Bern verboten, und als er bald darauf katholisch wurde, stieß ihn der große Rat aus seiner Mitte aus. Zum drittenmale verließ er sein Vaterland, um diesmal der Sache, die ihn ganz erfüllte, in Paris zu dienen: in der Zeitschrift *Le Drapeau bleu* trat er für die royalistischen Ultras mit Feuereifer ein. Die Julirevolution trieb ihn wieder von dannen, aber den Kampf gab er nicht auf: seine Freunde und Anhänger waren es, die 1831 das Berliner politische Wochenblatt gründeten, und er selbst hat noch am Vorabend der Februarrevolution den preussischen König zur „Behauptung seiner Rechte“ aufgerufen und ermahnt. Länger als ein Menschenalter ist er der geistige Führer des extremsten Flügels der Konservativen aller Länder gewesen, und nach seinem Tode gab ihm ein Gegner das Zeugnis, er stehe in dem Jahrhundert als ein Mann „von gewaltiger Kraft des Geistes, von großer Folgerichtigkeit des Denkens, von Unererschrockenheit und Fähigkeit des Charakters, von nicht verächtlichem Wissen und Scharfsinn,“ er habe ein Werk geliefert, das seinen Namen auf die spätere Nachwelt bringen werde.

Man wird vielleicht sagen, daß in der Periode der napoleonischen Herrschaft nicht bloß die Schweiz die Bedingungen geboten habe, unter denen sich eine Individualität wie Haller entwickeln konnte: auch in Frankreich und Deutschland waren die ursprünglichen von Natur und Geschichte gegebenen Verbände gelöst und durch Bildungen einer abstrakten Staatslehre ersetzt worden. Hierauf könnte man antworten, daß auch wirklich hier wie dort Männer aufgetreten seien, die eine der Hallerschen ähnliche Doktrin verkündet haben: De Maistre*) sowie Adam Müller ist zu seinem System unabhängig von dem Berner Staatsphilosophen gelangt. Zuletzt aber tritt überall da, wo eine große Persönlichkeit erscheint, ein irrationales Element in die Geschichte ein: niemand kann ergründen, warum sie gerade an dieser Stelle, gerade in dieser Form erschienen ist.

Auf den ersten Anschein möchte man nun wohl glauben, daß diese Hallersche Lehre, von allem Anfang aufs heftigste bekämpft und wenig verteidigt, längst überwunden sei, und gerade die entgegengesetzte Meinung den Sieg davongetragen habe. Aber es ist hier derselbe Irrtum, den man gewöhnlich in Bezug auf die tatsächliche Gestaltung unsers Staatslebens hegt, wenn man es als ganz und gar auf den Grundlagen der Revolution erwachsen ansieht. Aller-

*) Zwar ein Piemontese, aber geistig Frankreich angehörend.

dings, die Revolution hat sehr viel dazu beigetragen, unsre Staaten so zu machen, wie sie heute sind, aber ausschließlich von ihr haben sie doch keineswegs ihre Gestalt empfangen; Kräfte, die gerade im Gegensatz zu ihr entstanden und emporgekommen sind, haben an dem politischen Bildungsprozeß unsers Jahrhunderts gleichfalls ihren Anteil gehabt. Und so ist es nun auch in der Theorie. Die Konstitutionen, die sich allenthalben neu gebildet haben, sind so gut wie unbestritten, selbst die Konservativen der äußersten Rechten lassen sie wohl gelten und haben sich mit ihr abgefunden. Aber nicht als die allein berechnete, gleichsam allein seligmachende Form des Staatslebens sieht man sie an, sondern als Einrichtungen, die zum Teil bloßen Wünschen, zum Teil wirklichen Bedürfnissen entsprungen, nun durch jahrzehntelangen Bestand eine Art historischen Rechts gewonnen haben. Diese Auffassung steht aber im Grunde der Hallerschen sehr nahe: er ist nun auch ein natürliches Verhältnis geworden, dieser Konstitutionalismus, in dem Fortgang der Dinge hat er sich allmählich neu gebildet. Aber daß unter Umständen auf andre Weise besser regiert werden kann, wird heute niemand leugnen: Bosnien u. a. legt Zeugnis davon ab.

Und so sehn wir denn den Grundgedanken der Hallerschen „Restauration“ nicht nur als leitende Idee des modernen Konservatismus angenommen, er hat auch auf die politische Anschauung des Jahrhunderts überhaupt Einfluß gehabt. Beinahe gänzlich aufgegeben ist dagegen alles, was Haller gegen das System der neuern Staatsverwaltung vorgebracht hat; insbesondre empfinden wir die Verquickung seiner Theorie — man kann nicht sagen mit katholischen, aber mit hierarchisch-priesterlichen Tendenzen als einen Anachronismus. Aber schon zu Hallers Lebzeiten hat man darauf nicht so großen Wert gelegt, die meisten Mitarbeiter der Berliner politischen Wochenschrift waren doch eifrige Protestanten. Seine eigne Abwendung vom Protestantismus erschien zwar ihm selber als eine notwendige Folge seines politischen Glaubensbekenntnisses, und von den sechs Bänden seines Hauptwerkes beschäftigen sich zwei mit den Priesterstaaten; aber diesen Zusammenhang vermögen wir heute, wo sich die katholische Kirche nicht scheut, durchaus demokratische Staatsformen anzuerkennen und innerhalb dieser doch eine große Herrschaft über die Gemüter auszuüben fortfährt, nicht mehr einzusehen.

